

Abschrift

102 F 107/18



Amtsgericht Gelsenkirchen Familiengericht Beschluss

In der einstweiligen Anordnungssache

der Frau [REDACTED], 44793 Bochum,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [REDACTED]

[REDACTED], 45884 Gelsenkirchen,

gegen

Herrn [REDACTED], [REDACTED], 45883 Gelsenkirchen,

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED],

[REDACTED], 30880 Laatzen,

hat das Amtsgericht Gelsenkirchen
auf die mündliche Verhandlung vom 27.06.2018
durch die Richterin am Amtsgericht Waab
beschlossen:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Gerichtskosten.

Im Übrigen tragen alle Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Der Verfahrenswert wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Parteien haben sich im Internet über ein Elternforum kennengelernt und über dieses Medium Kontakt zueinander gepflegt. Die zunächst unauffällige Bekanntschaft wandelte sich jedoch in der Folgezeit dahingehend, dass man sich nicht mehr gut gesonnen war.

Letztlich erwirkte die Antragstellerin beim Amtsgericht Gelsenkirchen am 15.05.2018 im Verfahren 405 C 177/18 ein - noch nicht rechtskräftiges - Versäumnisurteil des Inhalts, dass der Antragsgegner unter anderem verurteilt wurde, es zu unterlassen, auf den von ihm betriebenen Webseiten www.██████████.wordpress.com und www.██████████.wordpress.com über die Antragstellerin im einzelnen im Tenor bezeichnete Verunglimpfungen zu äußern, ihren Namen in seinen Beiträgen zu nutzen, Fotos und Beiträge der Antragstellerin abzufotografieren und auf seinen Blogs zu nutzen, sich in seinen Blogs über die Antragstellerin und ihre Familie öffentlich zu äußern sowie mit dieser irgendwie geartet in Kontakt zu treten und sie im Internet weiter zu verfolgen. Wegen der Einzelheiten der auferlegten Verpflichtungen wird auf den Tenor des genannten Versäumnisurteils verwiesen.

Die Antragstellerin begehrt darüber hinaus ein Kontaktverbot nach dem Gewaltschutzgesetz.

Hierzu trägt sie vor:

Das Verhalten des Antragsgegners sei für sie zwischenzeitlich unerträglich geworden. Er lasse keine Situation aus, um ihr aufzulauern, ihr nachzustellen, sie zu filmen, sie zu ängstigen und dies anschließend im Internet zu verbreiten.

Am 08.05.2018 habe sie ihre Bekannte Frau ██████████ zu einem Verhandlungstermin zum AG Gelsenkirchen in einem gegen den Antragsgegner geführten Strafverfahren begleitet. Sie habe erst im Saal erfahren, dass auch sie als Zeugin geladen worden sei. Nach der Verhandlung habe der im Rollstuhl sitzende Antragsgegner sie wie auch Frau ██████████ begonnen zu "umkreisen", wobei er einen Abstand von fünf bis sieben Metern gehalten habe. Als sie dann später mit Frau ██████████ vor der Tür der Anweisungsstelle auf ihre Zeugenentschädigung gewartet habe, habe der Antragsgegner mit einem Herrn ██████████ als seiner Begleitung hinter ihnen gestanden. Der Antragsgegner habe einen Abstand von fünf Metern gehalten, Herr ██████████, den er vorgeschickt habe, sei ihnen jedoch bedrohlich nahe gekommen. Er habe erklärt, dass es wohl „Missverständnisse“ gebe, die er „schlichten“ wolle. Dies habe allerdings wie eine Drohung geklungen; die Antragstellerin sei vor Angst erstarrt. Da Herr ██████████ trotz des Hinweises, man solle sie in Ruhe lassen, sich nicht entfernt habe, sei sie in die Anweisungsstelle geflüchtet.

Danach sei sie mit Frau ██████████ zum nah gelegenen Cafe del Sol gegangen. Da sich dort der Antragsgegner mit Herrn ██████████ im Innenbereich des Lokals befunden habe,

habe man diesen verlassen und sich auf die Terrasse gesetzt. Keine fünf Minuten später sei Herr █████ gekommen um mitzuteilen, dass er sich mit Herrn █████ ebenfalls im Lokal befinde und man dies nur mitteilen wolle, damit es später nicht heiße, man habe sie und Frau █████ gestalkt. Wiederum habe er darauf bestanden, etwas klären zu wollen und auf den Hinweis der Antragstellerin, man werde die Polizei rufen, Gäste am Nebentisch gefragt, ob sie nicht die Polizei rufen wollten. Dann sei der Antragsgegner mit seinem Rollstuhl gekommen und sinnlos um die Antragstellerin herumgefahren, dann wieder ins Lokal und im Anschluss wieder um sie herumgefahren. Dies habe er mehrfach wiederholt. Dann hätten der Antragsgegner und Herr █████ das Lokal verlassen, wobei der Antragsgegner um die Terrasse herum bis fast an das Geländer gefahren sei, ein Handy hervorgeholt hätte, die Kameralinse minutenlang auf die Antragstellerin gerichtet und sie gefilmt habe. Die Aufnahmen hätte sie später im Netz gefunden.

Die Situation sei für die Antragstellerin unerträglich gewesen; sie habe auch Strafanzeige wegen des Vorfalls gestellt. Mit seinem Verhalten habe der Antragsgegner aber auch in der Folgezeit nicht aufgehört.

Am 15.05.2018 habe sich die Antragstellerin nach dem Gerichtstermin im Verfahren 405 C 177/18, in dem das oben genannte Versäumnisurteil erging, um 11.00 Uhr ins Cafe del Sol begeben und auf die Terrasse gesetzt. Der Antragsgegner, welcher sich bereits im Cafe befunden habe, weil er offensichtlich davon ausgegangen sei, die Antragstellerin dort anzutreffen, habe sich ihr dann mit seinem Rollstuhl genähert. Sie habe befürchtet, dass er sie, wie in der Woche davor, wieder filmen werde und habe ihrer Begleitung zugerufen, dass sie umgehend reingehen müssten. Dort habe man im Hinblick auf eine bereits erfolgte Essensbestellung Platz genommen. Bereits zu diesem Zeitpunkt sei für die Antragstellerin die Situation bedrohlich und beängstigend gewesen. Sie habe dann von drinnen gesehen, wie der Antragsgegner offensichtlich das Cafe umkreiste, sich dort herumtrieb und auf und ab fuhr. Dabei habe er sein Mobiltelefon in der Hand gehabt und versucht, sich hinter Büschen und Bäumen zu verstecken. Es sei für sie offenbar gewesen, dass er nur darauf gewartet habe, sie nach dem Herauskommen wieder zu verfolgen und zu filmen. Sie habe daraufhin immer wieder neue Sitzplätze im Cafe gesucht, um den Sichtkontakt zu unterbinden. Nach ca. einer Stunde hätten die Mitarbeiter des Cafes dann die Polizei gerufen. Die Polizeibeamten, die um ca. 12.45 Uhr gekommen seien und auch mit dem Antragsgegner gesprochen hätten, hätten erklärt, dass nach dessen Angaben sie den Antragsgegner stalken würde. Der Antragsgegner sei auf der gegenüberliegenden Seite die Straße entlang gerollt. Sie habe dann mit ihrer Begleitung noch schnell aufgegessen und 15 Minuten später das Lokal verlassen. Der Antragsgegner habe sich in einem Seitenweg versteckt. Daraufhin habe sie erneut die Polizei gerufen. Dieser habe er nach deren Angaben dann erzählt, dass er

schon wieder vor Ort sei, um noch Hintermänner auszuermitteln und Verschwörungstheorien verlautbart.

Am 06.06.2018 habe ein Termin in einem von der Antragstellerin vor dem Verwaltungsgericht geführten Verfahren stattgefunden. Der Antragsgegner sei am 30.05.2018 beim Verwaltungsgericht gewesen und habe nachgefragt, ob Bedenken an seiner Teilnahme am Termin - welcher nicht auf der Homepage des Gerichts veröffentlicht war - als Teil der Öffentlichkeit bestünden, was zunächst verneint worden sei. Im Hinblick auf das dem Verwaltungsgericht seitens der Antragstellerin zur Kenntnis gebrachte Versäumnisurteil vom 15.05. sei er dann am 06.06. nach erfolgter Anhörung von der Verhandlung ausgeschlossen worden.

Dadurch, dass der Antragsgegner auch Orte aufsuche, die die Antragstellerin aufsuchen müsse, wie z.B. Gerichtsgebäude, erzwingt er persönlichen Kontakt zu ihr, dem sie nicht ausweichen könne.

Die Antragstellerin beantragt, im Wege der einstweiligen Anordnung zu bestimmen, dass der Antragsgegner es zu unterlassen hat

- a) in irgendeiner Form Verbindung zu der Antragstellerin aufzunehmen, etwa durch persönliche Ansprache, Telefonate, Faxe, via E-Mail, SMS, unter Einschaltung dritter Personen, über soziale Medien oder auf sonstige Weise,
- b) sonst ein Zusammentreffen mit der Antragstellerin herbeizuführen und sich dieser weniger als 50 m zu nähern bzw. bei einem zufälligen Zusammentreffen diesen Abstand nicht sofort wieder herzustellen,
- c) sich im Umkreis von 50 m von der Wohnung der Antragstellerin [REDACTED], 44793 Bochum aufzuhalten.

Der Antragsgegner beantragt,
die Anträge zurückzuweisen.

.....

Er bestreitet ein Nachstellen der Antragstellerin und erklärt dazu, mit ihr nichts zu tun haben zu wollen.

Wegen seiner Darstellung des Sachverhalts im Einzelnen wird auf seine Schriftsätze vom 19.04.2018 nebst Anlagen, 28.05.2018, 29.05.2018 sowie 23. und 24.06.2018 verwiesen.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 1 GewSchG, § 49 FamFG ist bereits nach dem eigenen Vortrag der Antragstellerin unbegründet.

Zum einen erscheint bereits fraglich, ob die Antragstellerin überhaupt ein Rechtsschutzbedürfnis hat, das im Antrag im Einzelnen gefasste Kontaktverbot zu verlangen. Denn es ist ein solches bereits im Versäumnisurteil vom 15.05.2018 im Verfahren 405 C 177/18 ausgesprochen worden. Dort heißt es unter IV, 3. Absatz: "Der Beklagte hat es weiterhin zu unterlassen, mit der Klägerin irgendwie geartet in Kontakt zu treten (sei es über Beiträge im Internet)..."

Dies beinhaltet sowohl eine persönliche Ansprache wie auch jegliche Kontaktaufnahme mittels Telefon und anderer sozialer Medien sowie das Herbeiführen eines Zusammentreffens. Dass der Antragsgegner sich jemals in der Nähe ihrer Wohnung aufgehalten hat, hat sie nicht vorgetragen, sodass ein Verbot insoweit von vornherein nicht in Betracht kam.

Zum anderen aber erfüllt das von der Antragstellerin vorgetragene Verhalten nicht den Tatbestand der unzumutbaren Belästigung in Form wiederholter Nachstellung, § 1 Abs. 2 Ziff. 2 b) GewSchG. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass ein Betroffener jede Form von Beeinträchtigung seiner Person gern. §§ 823, 1004 BGB vor dem Zivilgericht geltend machen kann. Soweit die Antragstellerin sich vom Antragsgegner durch Veröffentlichungen im Internet verfolgt fühlt, hat sie hiervon bereits Gebrauch gemacht und Schutz in Form des umfangreichen Versäumnisurteils vom 15.05.2018 erlangt.

Ein Nachstellen im Sinne des Gewaltschutzgesetzes ist vorliegend jedoch nur dann gegeben, wenn eine unzumutbare Belästigung in Form eines wiederholten Nachstellens - andere tatbestandliche Handlungen gern. § 1 GewSchG scheiden von vornherein aus - vorliegt. Nach Auffassung des Gerichts muss diese Belästigung über das Maß, welches den Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das Zivilgericht rechtfertigen würde, hinausgehen, ansonsten würde die Regelung neben der Existenz der §§ 823, 1004 BGB keinen Sinn ergeben, zumindest dann nicht, wenn wie vorliegend, bereits Rechtsschutz durch das Zivilgericht gewährt wurde.

Die von der Antragstellerin vorgetragenen Sachverhalte reichen nicht aus, um eine derartige unzumutbare Belästigung anzunehmen. Da eine Unterlassungs- und Beseitigungspflicht im Hinblick auf die im Internet veröffentlichten Äußerungen im Hinblick auf die Antragstellerin bereits in Form des Versäumnisurteils existiert, ist ein Nachstellen nur anzunehmen entweder bei ständig demonstrativer Anwesenheit des Täters in der Nähe des Opfers oder bei körperlicher Verfolgung, Annäherung und Kontaktversuchen (vgl. Münchener Kommentar § 1 GeSchG, Randnr. 17)

Die Antragstellerin hat insoweit nur die oben dargestellten drei Begebenheiten als Nachstellungen dargelegt, die von der Anzahl schon nicht ausreichen, ein Nachstellen anzunehmen. Hinzu kommt, dass die Antragstellerin zwar einerseits behauptet, sie werde durch das Verhalten des Antragsgegners massiv in ihrer Lebensführung beeinträchtigt, andererseits aber durch ihr Verhalten zu erkennen

gibt, dass sie die Anwesenheit oder Nähe des Antragsgegners doch nicht nennenswert zu belasten scheint. So hat sie am 08.05.2018 ihre Bekannte zum gegen den Antragsgegner geführten Strafverfahren zum Amtsgericht begleitet, obwohl sie keine Kenntnis davon hatte, auch als Zeugin geladen worden zu sein. Wenn sie den Kontakt zu dem Antragsgegner meiden will und ihn seine Nähe ängstigt, ist unverständlich, warum sie dann einem gegen ihn geführten Strafverfahren beiwohnen will. Es dürfte ihr auch klar gewesen sein, dass der Antragsgegner ihr nach dem Termin über den Weg laufen wird.

Nicht recht nachvollziehbar ist auch, warum sie die Anwesenheit des Herrn [REDACTED] und seinen angeblichen Versuch zu „schlichten“ als bedrohlich empfand, sodass sie vor Angst erstarrt sein will. Dass sie vorher Herrn [REDACTED] kannte, hat sie nicht vorgetragen. Warum sie dann vor ihm flüchtet, anstatt ihm zunächst zuzuhören - was möglicherweise den weiteren Vorfall beim Cafe del Sol verhindert hätte - erschließt sich insoweit dem Gericht nicht.

Ferner verwundert, warum sie am 15.05.2018 wieder das Cafe del Sol besucht hat, obwohl sie vermutet hat, der Antragsgegner werde davon ausgehen, dass sie, wie in der Woche davor, wieder dieses Lokal aufsuchen wird. Auch erstaunt, dass sie, nachdem der Antragsgegner sich ihnen genähert hatte, nicht weggegangen ist, sondern sich ins Innere des Lokals begeben hat und dort insgesamt noch fast zwei Stunden geblieben ist, um zu essen, insbesondere auch noch aufessen wollte, obwohl sie der Antragsgegner angeblich eineinhalb Stunden "umkreiste" und sie schon die Polizei gerufen hatte. Dies tut wohl niemand, der Angst hat.

Auch wenn das Recht dem Unrecht nicht weichen muss, stellt sich doch die Frage, wie die Antragstellerin mit ihrem eigenen Verhalten gegenüber der Anwesenheit des Antragsgegners begründen will, dass sie nicht mehr das Haus verlassen kann, ohne von der Angst gequält zu sein, dem Antragsgegner ausgesetzt zu sein.

Das Gericht geht wohl davon aus, dass der Antragsgegner entgegen seiner Behauptung, mit der Antragstellerin nichts mehr zu tun haben zu wollen, die Nähe der Antragstellerin sucht und auch wahrgenommen werden will. Dies ergibt sich allein schon aus dem Umstand, dass er am Termin ihres verwaltungsgerichtlichen Verfahrens am 06:06.2018 teilnehmen wollte. Auch dies tut man nicht, wenn einen die das Verfahren betreibende Person nicht interessiert. Im Hinblick auf den schon erhaltenen Rechtsschutz im zivilgerichtlichen Verfahren reichen aber die drei geschilderten Begebenheiten nicht aus, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz zu verhängen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 80, 81 Abs. 1 FamFG.

Da die Antragstellerin unterlegen ist, entspricht es billigem Ermessen, ihr die Gerichtskosten aufzuerlegen. Für eine Erstattung außergerichtlicher Kosten besteht keine Veranlassung.

Der Verfahrenswert beruht auf §§ 41, 49 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

Beschwerdeberechtigt ist jeder, dessen Rechte durch den Beschluss beeinträchtigt sind. Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht - Familiengericht - Gelsenkirchen, Bochumer Str. 79, 45886 Gelsenkirchen schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die Beschwerde muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Amtsgericht - Familiengericht - Gelsenkirchen eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Waab